Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Straelen über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 20. Dezember 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Pro Monat und untergebrachter Person ist eine Grundgebühr in Höhe von 259,80 € zu entrichten.
- (2) Zusätzlich sind Gebühren für die Nebenkosten zu zahlen. Sie betragen monatlich 12 € pro Person für elektrische Energie, 12 € pro Person für Wärmeenergie sowie 42,80 € pro Person für die sonstigen Nebenkosten.

§ 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für Personen, die im Familienverbund untergebracht sind, werden Gebühren gemindert, falls sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten (SGB II) oder Zwölften Buch (SGB XII) des Sozialgesetzbuches erhalten. Ein Familienverbund im Sinne dieser Satzung wird analog der jeweiligen Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft definiert. Erwerbstätige werden gleichgestellt, sofern deren Einkommen den Bedarf nach dem SGB II um nicht mehr als 10 % überschreitet und kein Vermögen vorhanden ist, welches zu einer Versagung von Geldleistungen nach dem SGB II führen würde.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Straelen über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 20. Dezember 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 20. Dezember 2023

Bernd Kuse Bürgermeister